

Seite 2 Der Bearbeitung Ihres Antrages wurden die Regelungen des IFG zugrunde gelegt.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Adresse

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Die Behörde trifft hingegen keine Informationsbeschaffungspflicht, und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 20/12 –, BVerwGE 151, 1-14).

Ihr Anliegen verstehe ich so, dass Sie Zugang zu amtlichen Informationen, z. B. in Form eines Datenbankauszuges, zu den „*aktuellen Guthaben und Verbindlichkeiten*“ bzw. „*Bilanzen*“ aller Kommunen wünschen. Hierzu ist eine Recherche im Hause erfolgt. Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im BMF nicht vorhanden. Eine Pflicht zur Beschaffung dieser Informationen besteht – wie oben dargestellt – nicht.

Ihr Antrag wird daher mangels Vorhandenseins der begehrten amtlichen Informationen abgelehnt.

Rein überobligatorisch und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht teile ich Ihnen ergänzend Folgendes mit:

Im zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland sind die Kommunen Teil der Länder. Der Bund führt daher auch keine Aufsicht über die kommunalen Haushalte. Im BMF liegen Informationen über die Haushalte selbst einzelner Kommunen daher grundsätzlich nicht vor.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.